

Dezernat 02

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0532/25

Titel der Drucksache

Transparenz in Vergabeverfahren

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

01

Sofortbericht:

Die Stadtverwaltung gibt einen Sofortbericht zum Stand des Vergabeverfahrens. Sofern es sich weiterhin um ein laufendes Vergabeverfahren handelt, stellt die Stadtverwaltung die Situation soweit rechtlich möglich dar, insbesondere wann mit dem Anschluss des Vergabeverfahrens zu rechnen ist und wie sich der spätere Vergabebeginn auf die Vertragserfüllung auswirkt.

Bereits in der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses FLRV vom 19.02.25 erfolgte eine mündliche Berichterstattung durch den Vertreter des Oberbürgermeisters zu den Eckpunkten des Vergabeverfahrens „Nachteulen“. Insbesondere die Fristen bei der Thüringer Vergabekammer wurden erläutert.

Zwischenzeitlich (28.02.25) liegt das Ergebnis der Nachprüfung der Vergabekammer vor; das Verfahren wurde vergaberechtlich bestätigt und der Zuschlag wurde erteilt.

02

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, den Fraktionen Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen zu gewähren, soweit das Vergabeverfahren abgeschlossen ist. Personalisierte Daten sind dabei zu schwärzen.

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 4 e) als laufende Angelegenheit definiert bzw. dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der Stadtrat kann daher nicht per Beschluss ein Akteneinsichtsrecht herbeiführen. Das Recht auf Akteneinsicht nach § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse kann daher nur erfolgen, wenn es um die Ausführungen von Beschlüssen des Stadtrates geht, wenn also der Stadtrat oder ein Ausschuss für die Entscheidung in der Sache zuständig ist. Fällt die Zuständigkeit jedoch als Teil der laufenden Verwaltung bzw. als vom

Stadtrat an den Oberbürgermeister übertragenen Aufgabe auf den Oberbürgermeister, steht dem Stadtrat ein Auskunftsrecht nicht zu.

Dessen ungeachtet wird der Oberbürgermeister aber von sich aus, den Stadtratsmitgliedern die Akteneinsicht gewähren, ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes, wenn folgende weitere Parameter beachtet werden.

Grundsätzlich besteht für Stadtratsmitglieder nach § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO sowie § 6 der Geschäftsordnung eine Verschwiegenheitsverpflichtung. Die Einsicht in die Verwaltungsakte bzw. hier in die Vergabeakte unterliegt jedoch der besonderen Verschwiegenheit, worauf gesondert noch einmal hingewiesen werden sollte.

Die Einsicht in die Vergabeakte sollte unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie schutzwürdiger personenbezogener Daten gewährt werden. Gerade im Falle konkurrierender Bieter sollte dem Geheimhaltungsinteresse einzelner Bieter ein besonderer Schutz eingeräumt werden, da trotz der Verschwiegenheit der Stadtratsmitglieder ein „Durchstechen“ bezogen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht immer unbedingt ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Informationen auch für das einsichtsnehmende Mitglied von Interesse sein könnte.

Des Weiteren können sich Einschränkungen im Umfang der Akteneinsicht u. a. bei Entwürfen zu Entscheidungen oder bei laufenden (Gerichts-)Verfahren ergeben. Entwürfe werden von der Akteneinsicht grundsätzlich nicht erfasst. Bei laufenden Verfahren ist eine Akteneinsicht in den prozessführenden Teil ebenso abzulehnen, um das entsprechende Verfahren nicht zu gefährden. Eine Entscheidung ist den entsprechenden Instanzen vorbehalten (Gericht, Vergabekammer etc.). In diese kann sodann Akteneinsicht gewährt werden.

Fazit:

Die Akteneinsicht wird den Stadtratsmitgliedern unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie schutzwürdiger personenbezogener Daten auf die Vergabeakte ohne den Teil des laufenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer gewährt. Nach Abschluss des Nachprüfungsverfahrens kann Einsicht ebenso in die Entscheidung der Vergabekammer gewährt werden.

03

Die Stadtverwaltung wertet zeitnah, soweit das Vergabeverfahren abgeschlossen ist, ansonsten nach Abschluss der Vergabe, die Vergabe hinsichtlich der Erfüllung der Konzept-Vorgaben aus, inwieweit die Vorgaben aus dem Konzept in der Ausschreibung umgesetzt wurden und ob die Stadtverwaltung die Vergabeentscheidung angesichts des notwendigen Vertrauens von Menschen mit Diskriminierungserfahrung ausreichend gewürdigt hat.

Die korrekte Ausführung der Leistung wird durch das Dezernat 03 begleitet und entsprechend ausgewertet.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

04.03.2025

Datum